



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
47/2017 (15. November 2017)

---

**Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

vom 15. November 2017

Auf Grund von § 8 Abs 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. mit § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 09.11.2017 die nachfolgende Änderungssatzung der Studienordnung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule wird wie folgt geändert:

- **§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**
- **§ 11 Abs. 2 und 6 werden wie folgt geändert:**
- **§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
- **Änderung im Modulhandbuch im Fach Islamische Theologie / Religionspädagogik:**

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Die Änderungen des Modulhandbuchs können im Rektorvorbzimmer oder in der aktuellen Arbeitsfassung im Downloadzentrum eingesehen werden.

Ludwigsburg, den 15. November 2017

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

## § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

(4) Ein Fachwechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums und nur in einem Fach möglich.

Ein Fachwechsel des neben Deutsch oder Mathematik gewählten zweiten Faches kann nur in Fächer erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen; entsprechendes gilt für den Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht.

Basis für die Kapazitätsermittlung sind die von der Hochschule zum Stichtag 30. April eines Jahres festgelegten fachspezifischen Kapazitäten. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise Grundbildung oder schulpraktische Studien, ein.

Erfolgte die Zulassung im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote, so ist ein Fachwechsel nur innerhalb des Pools der kompetenzorientierten Passungsquote, in den zugelassen wurde, sowie in andere Pools der kompetenzorientierten Passungsquote möglich. Entsprechendes gilt für den Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht. Es gelten die kompetenzorientierten Passungsquoten, die bei der Aufnahme des Studiums festgesetzt waren.

Bei einem Fachwechsel gilt § 5 Absatz 6 entsprechend, d.h. die/der Studierende muss bis Ende des vierten Fachsemesters das Modul 1 im neu gewählten Fach erfolgreich abschließen. Nach dem vierten Semester ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

Bei einem Fachwechsel bzw. Wechsel des Schwerpunktbereiches im gewählten Sachunterricht gilt § 5 Absatz 6 entsprechend, d.h. die/der Studierende muss bis Ende des vierten Fachsemesters das Modul 1 im neu gewählten Fach erfolgreich abschließen. Nach dem vierten Semester sind ein Fachwechsel sowie ein Wechsel des Schwerpunktbereiches im gewählten Sachunterricht nicht mehr möglich.

## § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden sind, können unter den genannten Voraussetzungen in Absatz 1 angerechnet werden.
- (6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können wie folgt anerkannt werden:

## § 22 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Abweichend hiervon kann einmalig eine einzige Modulprüfung

oder die Bachelorarbeit im Studiengang ein weiteres Mal auf Antrag wiederholt werden. Der Antrag muss beim akademischen Prüfungsamt fristgerecht eingereicht werden und die Wiederholungsprüfung muss im unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen. So lange der Drittversuch nicht erfolgreich bestanden ist, können keine weiteren Modulprüfungen abgelegt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig